



Das Lebensministerium

**Impressum:**

**Herausgeber:** Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft  
August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden

**Internet:** WWW.LANDWIRTSCHAFT.SACHSEN.DE/LFL

**Redaktion:**

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Fachbereich Pflanzliche Erzeugung  
Bernd Krellig  
Telefon: 035242/63-206  
Telefax: 035242/63-218  
E-Mail:  
[Bernd.Krellig@nossen.lfl.smul.sachsen.de](mailto:Bernd.Krellig@nossen.lfl.smul.sachsen.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Dokumente)

**Redaktionsschluss:** März 2006

**Auflagenhöhe:** 150 Exemplare

**Bestelladresse:** siehe Redaktion



## Merkblatt Saatgutvermehrung

Hinweise für Saatgutvermehrungsbetriebe  
Ausgabe 2006

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Freistaat  Sachsen

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft

## Wesentliche Vorschriften für die Saatgutvermehrung

Die vollständigen Texte sind der Saatgutverordnung (SaatgutV) vom 11. Mai 1999 einschließlich Änderungsverordnungen zu entnehmen. Auskünfte hierüber erteilt die Anerkennungsstelle (Impressum letzte Seite).

### Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

1. Der Vermehrungsbestand muss je Sorte eine Mindestgröße bei Getreide von 2 ha und bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten von 0,5 ha aufweisen, ausgenommen Vorstufenvermehrungen.
2. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen.  
[§ 5 SaatgutV]
3. Die Vorfruchtverhältnisse müssen die Annahme rechtfertigen, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zur Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Fruchtart als Vorfrucht, so kann es durch Bodenaufschlag zur Sortenvermischung kommen. Für diese Vermehrungsflächen werden die Anträge auf Anerkennung abgelehnt.
4. Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.  
[§ 5 SaatgutV]
5. Die Vermehrung einer Sorte für 2 Vertragspartner ist zu vermeiden. Tritt dies im Ausnahmefall dennoch ein, so informiert die Anerkennungsstelle die betreffenden Züchter/Züchtervertreter und erteilt dem Vermehrungsbetrieb eventuell Auflagen.

### Anforderungen an den Feldbestand und die Feldbestandsprüfung

1. Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist (Trennstreifen vor der Besichtigung anlegen – sonst gebührenpflichtige Nachbesichtigung).  
[§ 7 SaatgutV]

## Übersicht 4: Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen

	Kategorie <sup>2)</sup>	
	V/B	Z1
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche höchstens aufweisen:</b>		
• Fremdbesatz		
- Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind <b>oder</b> einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) <b>oder</b> einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören <b>oder</b> deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen. <sup>1)</sup>	5	15
- Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	10	25
- bei <b>Ölrettich, Phazelia</b>	10	30
bei <b>Lein:</b> Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten, Melde, Kornblume und Hühnerhirse	je 10	je 10
“ “ Leindotter, Leinloch	je 1	je 2
“ “ Seide im Feldbestand	0	0
• Gesundheitszustand		
- bei Lein: Brennfleckenkrankheit	10	10
- bei Lein: Welkekrankheit	10	10
Mindestentfernungen		
- Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: bei Fremdbefruchtem zu Feldbeständen <b>anderer Sorten</b> derselben Art <b>oder derselben Sorte</b> mit starker Unausgeglichenheit <b>oder anderer Arten</b> , deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	200	100
- Raps	500	300
- Hybridsorten von Raps	5.000	1.000
- bei monözischem Hanf	400	200
- bei den übrigen fremdbefruchtenden Arten		
- außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen	
<b>Sonstige Hinweise:</b>		
- Lein kann auch als Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation anerkannt werden. Die Anforderungen an den Feldbestand sind mit Z1 identisch.		
- Lein und die Sojabohne sind Selbstbefruchter.		
- Alle übrigen Öl-, Faser- und sonstigen Futterpflanzenarten sind Fremdbefruchter.		
- Über Besonderheiten zu Verwandtschaftsverhältnissen, Kreuzungsmöglichkeiten und einzuhaltende Sicherheitsabstände bei den einzelnen Arten kann Ihnen die Anerkennungsstelle Auskunft erteilen.		

- 1) Verordnungstext: Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören.
- 2) V = Vorstufensaatgut, B = Basissaatgut, Z1 = Zertifiziertes Saatgut 1. Generation  
Z2 = Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Übersicht 3: Landwirtschaftliche Leguminosen

	Kategorie <sup>2)</sup>		
	V/B	Z1	Z2
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche höchstens aufweisen:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Fremdbesatz                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen<sup>1)</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei <b>Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke und Zottelwicke</b></li> <li>bei <b>allen anderen Arten</b></li> </ul> </li> <li>Pflanzen anderer <b>Arten</b>, deren <b>Samen</b> sich aus dem Saatgut nur <b>schwer</b> herausreinigen lassen</li> <li>davon Ampfer (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) in Kleinkörnigen Leguminosen</li> <li>Seide im Feldbestand</li> </ul> </li> </ul>	5	15	30
	5	15	-
	10	30	30
	3	5	-
	0	0	0
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheitszustand                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Samenübertragbare Viruserkrankheiten</li> <li>Brennfleckenkrankheiten bei Erbsen, Wicken und Ackerbohnen</li> <li>Feldbestände von Klee und Luzerne mit einem Stengelblenner-Befall in größerem Ausmaß sind zur Anerkennung nicht geeignet.</li> <li>Feldbestände von Lupinen mit Anthraknosebefall in größerem Ausmaß sind nicht zur Anerkennung geeignet.</li> </ul> </li> </ul>	10	30	30
	10	30	30
Mindestentfernungen <ul style="list-style-type: none"> <li>Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>bei <b>Fremdbefruchtern</b> zu Feldbeständen <b>anderer Sorten</b> derselben Art <b>oder derselben Sorte</b> mit starker Unausgeglichenheit <b>oder anderer Arten</b>, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe</li> <li>bei größeren Vermehrungsflächen</li> </ul> </li> <li>außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten</li> </ul> </li> </ul>	200	100	100
	100	50	50
	Trennstreifen		
<b>Sonstige Hinweise:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Futtererbsen sowie Saatwicke und Pannonische Wicke sowie Lupinenarten sind Selbstbefruchter.</li> <li>Alle übrigen landwirtschaftlichen Leguminosen sind Fremdbefruchter.</li> </ul>			

- Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können (z. B. durch Bereinigung), wird auf einen, spätestens drei Werktage nach Mitteilung des Mangels vom Antragsteller oder vom Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine gebührenpflichtige Nachbesichtigung durchgeführt. [§ 8 (1) SaatgutV]
- Die Anerkennungsstelle kann das Anerkennungsverfahren fortsetzen und Voraussetzungen hierfür festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die im Feldbestand festgestellten Mängel durch eine spätere Behandlung des Saatgutes (z. B. Aufbereitung) auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können und die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes kontrolliert werden kann. [§ 8 (2) SaatgutV]
- Falls der Antragsteller oder der Vermehrer mit dem Ergebnis der Feldbesichtigung nicht einverstanden ist, kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung unter Darlegung der Gründe eine Wiederholungsbesichtigung beantragt werden. [§ 10 SaatgutV]
- Bei Nach- bzw. Wiederholungsbesichtigungen bleibt im Regelfall das Ergebnis der ersten Besichtigung bestehen, wenn z. B. wegen zwischenzeitlich eingetretener starker Lager eine Beurteilungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen von angrenzenden Nachbarbeständen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein. Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden).**
- Alle Vermehrungsflächen der Kategorie V und B werden im Jahr der Saatguterzeugung mindestens zweimal besichtigt.

Die spezifischen Anforderungen an die Feldbestände sind aus den nachfolgenden Übersichten zu ersehen.

### Übersicht 1: Getreide außer Hybridroggen und Mais

	Kategorie <sup>2)</sup>		
	V/B	Z1	Z2 *
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche höchstens aufweisen:</b> (*Z2 nur bei Gerste, Weizen, Hafer, Triticale)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Fremdbesatz                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“)<sup>1)</sup></li> <li>Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen</li> <li>Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut)</li> <li>davon Flughafener und Flughafenerbastarde in Hafer</li> <li>“ “ in anderem Getreide</li> <li>Bei Hafer darf der Feldbestand insgesamt keinen Besatz mit Flughafener oder Flughafenerbastarden aufweisen; bei der Erzeugung von Vorstufen- oder Basissaatgut darf im Abstand von 100 m kein Flughafener oder Flughafenerbastard auftreten.</li> </ul> </li> </ul>	5	15	30
	2	6	6
	5	10	10
	0	0	0
	1	2	2
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheitszustand                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl Pflanzen mit                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist</li> <li>Zwergsteinbrand</li> <li>Weizensteinbrand, Hafer-, Weizen- und Gerstenflugbrand, Roggenstengelbrand, Gerstenhartbrand jeweils</li> </ul> </li> <li>Feldbestände, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, werden nicht anerkannt.</li> <li>Feldbestände werden gleichfalls nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände der gleichen Fruchtart mit mehr als 15 gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m<sup>2</sup> vorkommen.</li> </ul> </li> </ul>	10	20	20
	1	1	1
	3	5	5
Mindestentfernungen			
- Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:			
- bei Roggen (Populationssorten) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit,	300	250	
- bei Wintergerste zu gleichzeitig stäubenden Wintergerstensorten anderer Zeiligkeit,	100	50	50
- bei Triticale zu gleichzeitig stäubenden Feldbeständen anderer Sorten	50	20	20
- Hybridsorten von Gerste	100	50	
- Hybridsorten von Weizen	25	25	
- außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		

### Übersicht 2: Gräser

	Kategorie <sup>2)</sup>						
	V/B	Z1					
<b>Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m<sup>2</sup> Fläche höchstens aufweisen:</b>							
<ul style="list-style-type: none"> <li>Fremdbesatz                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind <b>oder</b> einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) <b>oder</b> einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören <b>oder</b> deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen.<sup>1)</sup></li> <li>Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen</li> </ul> </li> <li>davon                             <table style="display: inline-table; vertical-align: middle; margin-left: 10px;"> <tr> <td style="border: none;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ackerfuchsschwanz</li> <li>Flughafener</li> <li>Flughafenerbastarde</li> <li>Ampferarten (außer kleiner Sauer- u. Strandampfer)</li> </ul> </td> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle; padding: 0 10px;">}</td> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle; padding: 0 10px;">in</td> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle; padding: 0 10px;">{</td> <td style="border: none;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>Weidelgräser</li> <li>Schwingelarten</li> <li>Festulolium</li> <li>Glatthafer</li> <li>Goldhafer</li> </ul> </td> </tr> </table> </li> <li>Weidelgräser anderer Arten bei Weidelgräsern</li> <li>Weidelgräser u. a. Sorten von Festulolium in Festulolium</li> <li>Seide im Feldbestand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ackerfuchsschwanz</li> <li>Flughafener</li> <li>Flughafenerbastarde</li> <li>Ampferarten (außer kleiner Sauer- u. Strandampfer)</li> </ul>	}	in	{	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weidelgräser</li> <li>Schwingelarten</li> <li>Festulolium</li> <li>Glatthafer</li> <li>Goldhafer</li> </ul>	5	15
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ackerfuchsschwanz</li> <li>Flughafener</li> <li>Flughafenerbastarde</li> <li>Ampferarten (außer kleiner Sauer- u. Strandampfer)</li> </ul>	}	in	{	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weidelgräser</li> <li>Schwingelarten</li> <li>Festulolium</li> <li>Glatthafer</li> <li>Goldhafer</li> </ul>			
	10	30					
	je 3	je 5					
	3	10					
	3	10					
	0	0					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheitszustand                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Brandkrankheiten</li> </ul> </li> </ul>	3	15					
Mindestentfernungen							
- Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:							
<b>bei Fremdbefruchtern</b> zu Feldbeständen <b>anderer Sorten</b> derselben Art <b>oder derselben Sorte</b> mit starker Unausgeglichenheit <b>oder anderer Arten</b> , deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können							
• bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100					
• bei größeren Vermehrungsflächen	100	50					
- außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen						
<b>Sonstige Hinweise:</b>							
- Alle Gräserarten (ausgenommen die Rispenarten) sind Fremdbefruchter.							
- Die Abgrenzung zu Schlagrändern, Feldrainen, Böschungen o. a. ist im Vermehrungsbestand herzustellen.							
- Über Besonderheiten bezüglich Kreuzungsmöglichkeiten bei Weidelgräsern und Schwingelarten kann Ihnen die Anerkennungsstelle Auskunft erteilen.							